



**25. MÄRZ 2022**

10.30 Uhr

**SWISS FLECKVIEH SHOW**

20.00 Uhr

**SWISS NATIONAL SALE**

**26. MÄRZ 2022**

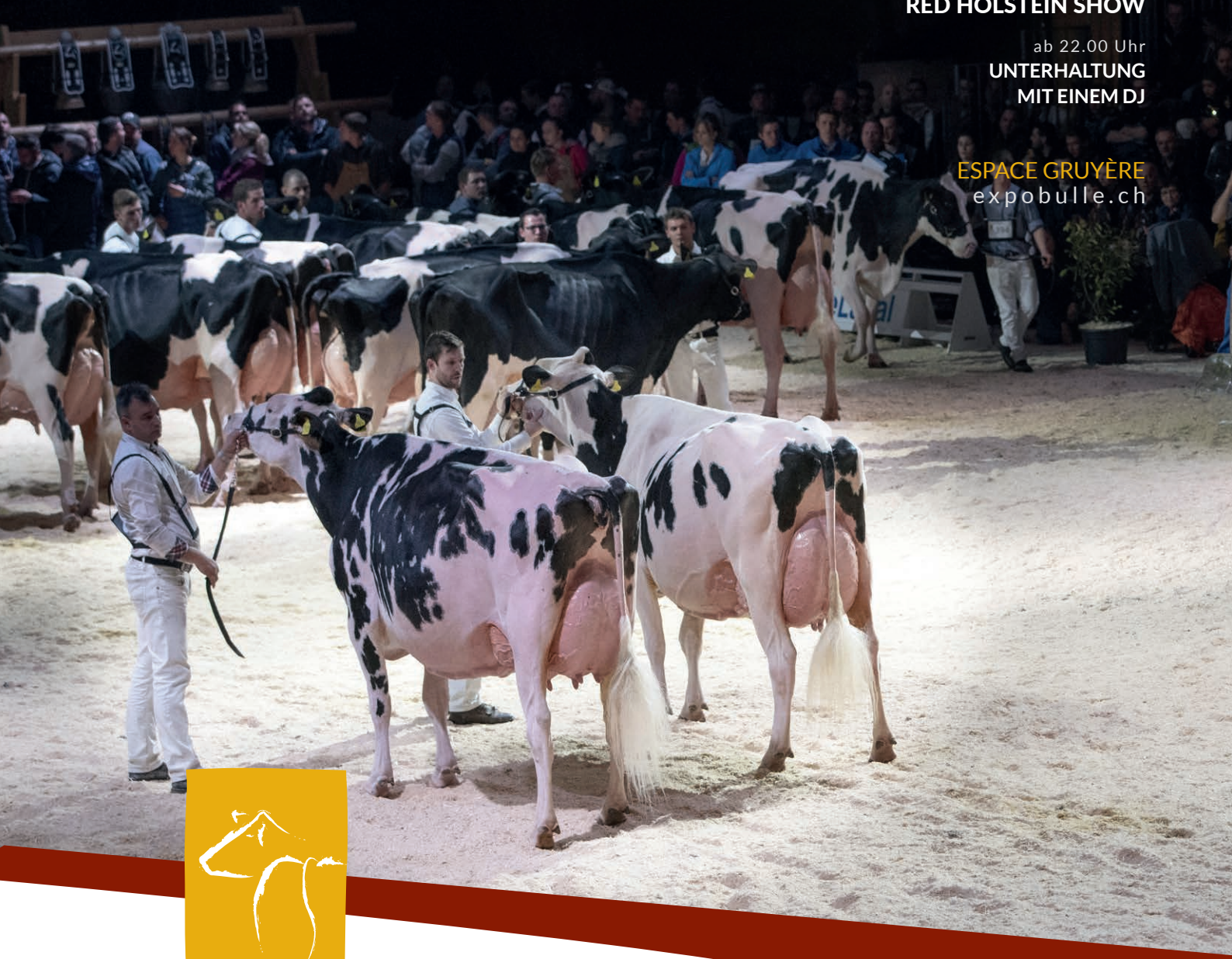
09.30 – 19.30 Uhr

**NATIONAL HOLSTEIN &  
RED HOLSTEIN SHOW**

ab 22.00 Uhr

**UNTERHALTUNG  
MIT EINEM DJ**

**ESPACE GRUYÈRE**  
expobulle.ch



**EXPO  
BULLE**



swiss   
**herdbook**



# EXPO BULLE 2022

NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG  
SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

## Reglement der Ausstellung

### 1. DATUM UND ORT

Die Ausstellung findet vom **25. bis 26. März 2022 im ESPACE GRUYERE in Bulle** statt.

Freitag, 25. März: Swiss Fleckvieh-Ausstellung

Samstag, 26. März: Nationale Holstein- und Red Holstein-Ausstellung

### 2. ZWECK

Holstein Switzerland und swissherdbook organisieren in Zusammenarbeit mit den freiburgischen Zuchtverbänden und unter dem Patronat des Landwirtschaftsamtes des Kantons Freiburg die EXPO Bulle mit dem Zweck, die besten Tiere der Rassen Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh im Wettbewerb zusammenzuführen und die Milchviehzucht zu fördern.

### 3. AUFFUHRBEDINGUNGEN

#### 3.1 Aussteller

Zugelassen sind nur Tierbesitzer oder -mitbesitzer von im Herdebuch registrierten Tieren. Die Anzahl aufgeführter Kühe pro Besitzer oder Mitbesitzer ist nicht beschränkt.

#### 3.2 Tiere

Zugelassen werden nur laktierende Holstein-, Red Holstein- und Swiss Fleckvieh-Kühe mit einer offiziellen Abstammung (mindestens eine Generation im Herdebuch registriert), **im Besitz des Ausstellers gemäss Herdebuch zum Zeitpunkt der Anmeldung**.

Erstlingskühe müssen spätestens mit 36 Monaten gekalbt haben (Achtung: 36 Monate und 0 Tage).

Kühe mit einer ausländischen TVD-Nummer müssen vor dem 25. März 2021 importiert worden sein (das bei der TVD registrierte Importdatum ist massgebend) und im Herdebuch eines der beiden durchführenden Verbände eingetragen sein.

#### 3.3 Seuchenpolizeiliche Vorschriften

Es dürfen ausschliesslich Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die keinerlei seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen sind.

Alle Tiere müssen eine tierärztliche Bestätigung vorweisen können, dass bei ihnen innerhalb von 22 Tagen vor der Ausstellung, sprich ab dem 2. März 2022, ein negativer Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (**IBR/IPV**)-Befund vorliegt. Die Proben (rote Röhrchen) müssen spätestens am 14. März 2022 im Labor sein.

Zudem müssen alle Tiere innerhalb von 22 Tagen vor der Ausstellung, sprich ab dem 2. März 2022, auf das **BVD-Virus (RT-PCR Methode)** getestet werden und einen negativen Befund vorweisen können. Die Analyse muss durch ein akkreditiertes Laboratorium durchgeführt werden. Die Proben (violette Röhrchen)

müssen spätestens am 14. März 2022 im Labor sein. **Achtung: nicht jedes Labor ist für den RT-PCR Test ausgestattet.**

Es dürfen ausschliesslich Tiere aus anerkannt BVD-freien Beständen (Bovine Virus Diarrhoe) zur Ausstellung aufgeführt werden (BVD-Status des Betriebs: BVD-frei).

Betriebe mit Tieren unter Verstellungsverbot haben nicht den Status « BVD-frei » und können dementsprechend nicht an der Ausstellung teilnehmen.

Kühe in Behandlung können unter folgenden Bedingungen aufgeführt werden:

- Das Tier zeigt keine sichtbaren Krankheitssymptome.
- Bei der Auffuhr präsentiert der Aussteller dem für die Kontrolle zuständigen Tierarzt den Auszug aus dem Behandlungsjournal des Betriebes mit dem Eintrag der betreffenden Behandlung.

Bei der Auffuhr werden sämtliche Tiere von einem Tierarzt kontrolliert. Kranke, mit Flechten, Anzeichen von Dasselfliegen oder Hautparasiten befallene Tiere werden zurückgewiesen. Anderslautende Bestimmungen bleiben im Fall von Änderungen der epidemiologischen Situation vorbehalten.

Der Organisator behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt während der Ausstellungsdauer, Blut- oder Milchproben zu entnehmen.

#### **4. Anmeldung**

**Anmeldungen erfolgen ausschliesslich per Internet** über die Homepage der EXPO Bulle ([www.expobulle.ch](http://www.expobulle.ch)). Anmeldungen per Post werden nicht angenommen. Der Anmeldeschluss ist auf **Montag, 21. Februar 2022** festgelegt. Die Anmeldungen über Internet können bis zum Anmeldeschluss abgeändert werden, danach gelten sie als definitiv und nicht mehr änderbar und dienen als Grundlage für die Rechnungstellung.

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 80.– + MwSt. pro Kuh. Sämtliche Kühe unterliegen der Anmeldegebühr: Eine Anmeldung von Reservekühen ist nicht möglich.

Die Anmeldegebühr wird dem Aussteller von der Organisation in Rechnung gestellt.

Der Aussteller bekommt kostenlos einen Katalog und zwei Eintrittsbänder für die erste angemeldete Kuh. Für jede weitere angemeldete Kuh erhält der Aussteller ein weiteres Eintrittsband.

**Eine zusätzliche Anmeldung** kann ab dem 07. März bis am 21. März **per Internet** über die Homepage der EXPO Bulle ([www.expobulle.ch](http://www.expobulle.ch)) gemacht werden. Bei einer zusätzlichen Anmeldung gelten folgende Regelungen:

- Die seuchenpolizeilichen Vorschriften werden eingehalten.
- Die Anmeldegebühr beträgt CHF 210.- (inkl. MwSt.; mit Versicherung gemäss Punkt 7) respektive CHF 200.- (inkl. MwSt.; ohne Versicherung gemäss Punkt 7) pro Kuh und wird von der Organisation bei der Auffuhr in bar eingezogen.
- Zusätzlich angemeldete Kühe werden auf einem Beilageblatt im Katalog aufgeführt.
- Anmeldung an einen Regional- oder Züchterstand (keine Anmeldung zum Stand EXPO Bulle)

Über das persönliche Konto, das bei der Anmeldung eröffnet wurde, muss jeder Aussteller die Anzahl der an der Ausstellung anwesenden Kühe zwischen Montag, 14. März und Montag, 21. März 2022 bestätigen.
---

**Eine Rückvergütung von CHF 40.– pro anwesende Kuh** erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- Der Aussteller hat die Anzahl der ausgestellten Kühe termingerecht via Internet gemeldet (vom 14. bis 21. März 2022).
- Die Anzahl der gemeldeten Kühe entspricht der Anzahl Kühe die tatsächlich im Espace Gruyère anwesend sind (ACHTUNG: stimmt die Anzahl Kühe nicht überein, so wird ausschliesslich eine Rückvergütung an den betreffenden Aussteller ausbezahlt, wenn dieser ein Tierarztzeugnis bei der Auffuhr vorweisen kann).

Für abwesende Kühe erfolgt auch im Krankheitsfall keine Rückvergütung.

Die Rückvergütung wird bei der Abfuhr am Samstag, 26. März von 20.00 bis 22.00 Uhr ausbezahlt. Alle Tiere müssen bis spätestens am Sonntag, 27. März um 08.00 Uhr das Areal des Espace Gruyère verlassen haben.

## **5. AUFFUHR – ABFUHR**

Die zugelassenen Tiere sind am **Donnerstag, 24. März** gemäss Zeitangaben in den „Mitteilungen an die Aussteller“ auf dem Ausstellungsgelände im **ESPACE GRUYERE in Bulle** aufzuführen und müssen bis zur Abfuhr, die am **Samstag, 26. März ab dem Ende des Red Holstein-Championwahl** erfolgt, auf dem Platz bleiben. Für die Auffuhr müssen zwingend die unter Punkt 3.3 genannten seuchenpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

### **Vorzeitige Abtransporte werden bestraft, insbesondere mit dem Ausschluss von der nächsten Ausstellung.**

Die Organisation darf Tiere zurückweisen, die nicht dem Exterieurstandard der Ausstellung entsprechen.

Die Tierbegleiter haben bei der Auffuhr folgende Dokumente vorzuweisen:

- a) das vom Aussteller korrekt ausgefüllte und unterzeichnete Begleitdokument
- b) das Veterinärzeugnis betreffend IBR/IPV- und BVD-Untersuchung (RT-PCR Methode)

Die Kühe müssen eindeutig und dauerhaft gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gekennzeichnet sein.

## **6. UNTERKUNFT – FÜTTERUNG – MELKEN**

Das Organisationskomitee sorgt dafür, dass Wasser und Einstreu zur Verfügung gestellt wird und bestimmt einen oder mehrere Lieferanten für das Kraffutter. Das Raufutter wird zu einem kostendeckenden Preis verkauft. Das Mitbringen von Grünfutter ist untersagt. Das Putzen der Tiere ist Sache der Aussteller.

Die Aussteller bilden Stände pro Züchter oder pro Region gemäss ihrer Anmeldung. Swiss Fleckvieh-Kühe müssen vorrangig zum Züchterstand der IG Swiss Fleckvieh oder zum Stand der EXPO Bulle angemeldet werden. Detailbestimmungen regeln die Einrichtung des Standes und die Aufgabenteilung zwischen den Ständen und dem Organisationskomitee. Die Aussteller melken ihre Tiere selbst, **nur** mit dem von den Organisatoren zur Verfügung gestellten Material und **nur in dem dafür vorgesehenen Stand**. Die Milch bleibt Eigentum der Organisation.

Die Aussteller sind verantwortlich für durch Hemmstoffe in der Milch verursachte Schäden.

Pro Stand können Aussteller für die Räumungsarbeiten aufgeboten werden. Sollte dem Aufgebot nicht Folge geleistet werden, so wird der Standverantwortliche mit Fr. 200.- gebüsst.

## **7. VERSICHERUNG**

Jegliches Risiko geht zu Lasten des Eigentümers/Ausstellers. Jeder Aussteller hat die Möglichkeit seine ausgestellten Kühe bei der Anmeldung zu vorteilhaften Konditionen zu versichern. In diesem Fall wären die ausgestellten Kühe für die gesamte Ausstellungsdauer, Transport inbegriffen, gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen versichert. Die Versicherungssumme beträgt höchstens CHF 10'000.– pro Kuh. Höhere Beträge sind vom Aussteller selbst zu versichern.

## **8. VORFÜHRUNG – PREISE**

Die ausgestellten Tiere werden nach Alter und Anzahl zugelassener Tiere in Kategorien eingeteilt. Die letzte Kategorie jeder Rasse wird mit den Kühen gebildet, die vor dem 24. März 2022 über 60'000 kg Lebensleistung aufweisen (Im Falle einer einzigen Kuh in dieser Kategorie entscheidet der Züchter, ob diese alleine oder mit seiner Alterskategorie in den Ring soll). Die Tiere werden im Ring vor dem Publikum eingestellt. Die Klassierung ist definitiv.

Jeder ausstellende Betrieb erhält eine Stallplakette. Die bestklassierten Kühe jeder Kategorie erhalten einen Preis. Zudem wird ein Spezialpreis an die bestklassierte Kuh « Züchter und Eigentümer » pro

Kategorie verteilt. Spezialpreise werden ausserdem an die Junior Champion und die Senior Champion sowie an die Schöneutersiegerin der Rassen Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh vergeben. Pro Wettbewerb (Holstein, Red Holstein und Swiss Fleckvieh) wird je eine Auszeichnung „bester Züchter“ vergeben.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Aufuhr der Ausstellungstiere einzuhalten.

Jede Zuwiderhandlung gegen das Reglement oder andere Weisungen der Ausstellung sowie unbegründetes Fernbleiben werden vom Organisationskomitee geahndet.

Steht ein Züchter in einem Verfahren bezüglich Herdebuchwesen oder Leistungsprüfungen, ist im Rechtsstreit mit einer Zuchtorganisation oder könnte seine Teilnahme dem Ruf der Ausstellung schädigen, so darf er nicht an der Ausstellung teilnehmen.

Grangeneuve, den 10. November 2021

### **Organisationskomitee EXPO BULLE**

Der Präsident:



O. Chambaz

Die Geschäftsführerin:



J. Bellon

### **Auskunft:**

Organisationskomitee EXPO BULLE, Rte de Grangeneuve 31, 1725 Posieux  
Tel. 026 305 58 90 | info@expobulle.ch | www.expobulle.ch



# EXPO BULLE 2022

NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG  
SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

## Reglement der Juniormeisterschaft

### 1) ZIELE

EXPO Bulle organisiert im Rahmen der Ausstellung eine Juniormeisterschaft mit dem Ziel, die Erstlingskühe der Holstein-, Red Holstein- und Swiss Fleckvieh-Wettbewerbe zu fördern.

Dieser Wettbewerb wird zu Beginn des Ausstellungstages durchgeführt, um eine zu lange Wartezeit und somit zu stark beladene Euter bei den Tieren der ersten Kategorien zu verhindern.

### 2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER JUNIORMEISTERSCHAFT

Für die Anmeldung der Tiere gilt das Ausstellungsreglement.

**Alle** im Espace Gruyère ausgestellten Erstlingskühe werden den ersten Kategorien zugeteilt (*normalerweise die 2, 3 oder 4 ersten*). Sie nehmen an der Wahl zur Junior Champion teil. Sie nehmen nicht an den anderen Wettbewerben teil (Schöneuter, Wahl der Senior Champion).

Alle mehrlaktierenden Kühe werden in die nachfolgenden Kategorien integriert: nur die Erstlingskühe nehmen an der Wahl zur Junior Champion teil.

Für die Anmeldung der Tiere gelten die Zulassungsbedingungen gemäss dem Ausstellungsreglement der EXPO Bulle: die Erstlingskühe müssen spätestens im Alter von 36 Monaten gekalbt haben (Achtung: 36 Monate und 0 Tage).

### 3) ORGANISATION DER JUNIORMEISTERSCHAFT

Die Wahl der Junior Champion folgt direkt nach der Rangierung der letzten betreffenden Kategorie. Jeweils die besten zwei Kühe jeder Kategorie nehmen daran teil. Der Richter wählt die Junior Champion und ihre Reserve. Sie erhalten eine spezielle Auszeichnung.

Es gibt keine Junior Schöneuterwahl, das beste Euter jeder Kategorie Junior wird jedoch mit einem speziellen Flot ausgezeichnet.



# EXPO BULLE 2022

NATIONALE HOLSTEIN- & RED HOLSTEIN-AUSSTELLUNG  
SWISS FLECKVIEH-AUSSTELLUNG

## Reglement für die Verleihung der Auszeichnung des besten Züchters

Der Preis für den besten Züchter wird pro Wettbewerb (Holstein, Red Holstein, Swiss Fleckvieh) an den Zuchtbetrieb gemäss Präfix (Herdennamen) vergeben, der am meisten Punkte in den **Einzelkategorien** des jeweiligen Wettbewerbs erreicht hat (es zählt die Summe der Punkte der 5 besten selbst gezüchteten Tiere, die sich nicht gezwungenermassen noch in eigenem Besitz befinden müssen). Der Züchter eines Tieres wird **ausschliesslich aufgrund des offiziellen Präfixes (Herdebuchdaten)** des Tieres bestimmt; *Tiere ohne Präfix werden bei der Auszeichnung des besten Züchters nicht berücksichtigt.*

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

<b>Rang:</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
Punkte:	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

Bei Punktegleichheit:

- 1) wird nach Klassierung in den Kategorien entschieden (zuerst der Züchter mit den meisten Erstrangierten, dann jener mit den meisten Zweitrangierten, usw.).
- 2) Falls mit den Klassierungen in den Kategorien der beste Züchter nicht bestimmt werden kann, werden die Klassierungen der verschiedenen Wettbewerbe in der Reihenfolge Senior Siegerkuh, Junior Siegerkuh und Schöneuter berücksichtigt.

---

# Ausstellungsreglement

**Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter**

Stand vom 1. Dezember 2021

---



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziel und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Erlaubte Hilfsmittel .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verbotene Handlungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Kontrollen, Kontrollinstanz .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Sanktionsschema.....</b>	<b>6</b>
<b>8. Sanktionsschema nach Verstößen.....</b>	<b>6</b>
<b>9. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter .....</b>	<b>7</b>
<b>10. Genehmigung / Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>11. Anhänge .....</b>	<b>9</b>

## 1. Geltungsbereich

Das vorliegende Ausstellungsreglement ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz. Die Organisationskomitees der Ausstellungen und Wettbewerben dürfen im eigenen Ausstellungsreglement zusätzliche Regeln einführen.

Der Begriff Aussteller wird in diesem Reglement für die in den Herdebüchern der ASR-Mitgliedsorganisationen eingetragenen Eigentümer der Tiere verwendet.

## 2. Ziel und Zweck

Die Tierbesitzer, die Tiervorbereiter, die Tiervorführer, die Organisatoren und die Besucher verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und den Organisationskomitees.

Die Haltung, Fütterung und Wasserversorgung müssen bedarfsgerecht sein. Aussteller, Tiervorbereiter, Hilfspersonal etc. müssen jederzeit schonend mit den Tieren umgehen.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zu Tieraussstellungen sind jederzeit einzuhalten. Besonders zu beachten sind

455	Tierschutzgesetz (TSchG)
455.1	Tierschutzverordnung (TSchV)
812.212.27	Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)
916.401	Tierseuchenverordnung (TSV)

Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie beim Aussteller und soweit zumutbar auch beim Organisator der Ausstellung.

## 4. Erlaubte Hilfsmittel

Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation gelten folgende Handlungen:

- a) Vorführen
- b) Scheren
- c) Klauenpflege
- d) Waschen: Extreme Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse sind von den Ausstellern und Organisatoren zu berücksichtigen.
- e) Die Anwendung von Kosmetika, Ölen oder Salben, die weder Reizungen noch Schäden verursachen und aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich sind. Die Anwendung am Euter ist unter Punkt 5.g) geregelt.
- f) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen ist mit zugelassenen Produkten erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Die zugelassenen Produkte sind im Anhang 1 aufgeführt.
- g) Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das Melken jederzeit möglich.

- h) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Behandlungen dürfen nur vom oder unter direkter Aufsicht des Ausstellungstierarztes gemacht werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.
- i) Oxytocin ist nur für das Melken erlaubt (Zitzen sind nicht verklebt, die Kuh wird unmittelbar nach der Verabreichung gemolken).

## 5. Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) die Anwendung oder Verabreichung von Substanzen, die das natürliche Temperament, das Verhalten und die Körperhaltung des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) jegliche prophylaktische medizinische Behandlung;
- c) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- d) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline) sowie eine Topline über 4 cm;
- e) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- f) jegliche Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- g) das Betreten des Rings oder die Teilnahme an einer Rangierung mit eingeöln, eingesalben oder eingecremten Eutern, mit jeglichem Mittel;
- h) das Teilablassen der Milch mit Sonde;
- i) die Verwendung von Eis oder anderen kühlenden Substanzen zur Kühlung des Euters;
- j) das Verlängern der Zwischenmelkzeiten in einem Mass, welches das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt;
- k) jeglicher direkte oder indirekte Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters. Dazu gehört auch das Verabreichen von Oxytocin und anderen Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg;
- l) das überlange Fixieren der Tiere in einer unnatürlichen Körperhaltung;
- m) das Ausstellen von Klontieren oder deren Nachkommen gemäss Branchenlösung für die Schweizer Landwirtschaft ist verboten.

## 6. Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des ASR-Ausstellungsreglements verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ausstellungsreglements einhalten können. Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass die einzelnen Championwahlen (Rinder, Junior, Senior sowie Schöneuterwettbewerb) direkt anschliessend an die jeweiligen Kategorien erfolgen und die Siegertiere nach diesen Championwahlen direkt gemolken werden müssen. Insbesondere soll es zwischen den verschiedenen Kategorien und den Championwahlen keine geplanten Unterbrüche geben (Showblocks, Reden, Mittagspausen usw.).
- b) Jede Ausstellung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus mindestens drei Personen ein. Ihre Mitglieder verfügen über eine geeignete Ausbildung. Die ASR engagiert sich

regelmässig in der Ausbildung und Weiterbildung. Bei fehlender Kontrollkommission (z.B. Regionalschauen) muss das Organisationskomitee dessen Aufgaben übernehmen. Das Organisationskomitee der Ausstellung kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).

- c) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, über die gesamte Dauer der Ausstellung Kontrollen an den Tieren durchzuführen.
- d) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, jede Kuh vor dem Eintreten in den Ring oder vor der Rangierung zu kontrollieren. Die Vorringkontrolle entscheidet aufgrund von visuellen Kriterien (allg. Gesundheitszustand und Wohlbefinden), ob das Tier rangiert werden darf oder nicht. In Zweifelsfällen (Gesundheit) ist der Ausstellungstierarzt die letzte kompetente Instanz, die entscheiden darf, ob eine Kuh gesund ist und zur Rangierung darf oder nicht.
- e) Die ausgebildeten Personen für die Vorringkontrolle sind in einer separaten Liste aufgeführt.
- f) Die nationalen Ausstellungen (siehe Liste im Anhang 2) müssen in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Tierarzt (siehe separate Liste) eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren. Stichprobenkontrollen an anderen Ausstellungen sind jederzeit möglich.
- g) Bei nationalen Ausstellungen (s. Abs. f) müssen alle Kühe vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) mit dem Ultraschall kontrolliert werden. Liegt die letzte Ultraschall-Kontrolle weniger als eine Stunde zurück, ist auf eine erneute Kontrolle zu verzichten. Im Rahmen der tierärztlichen Ultraschallkontrolle darf Ultraschallgel (o.ä.) verwendet werden.
- h) Die Vorringkontrolle stützt sich entweder auf die Kontrolle der Kontrollkommission oder auf die Kontrolle mit dem Ultraschall.
- i) Das Organisationskomitee der Ausstellung sowie die Aussteller sind für eine saubere und einwandfreie Handhabung des Melkens zuständig.
- j) Das Organisationskomitee der Ausstellung meldet dem betreffenden Kantonstierarzt die Zusammensetzung der Kontrollkommission und die verantwortlichen Organisatoren. Sofern der Kantonstierarzt es wünscht, kann er einen seiner Mitarbeitenden in die Kontrollkommission integrieren. Aus organisatorischen Gründen hat dies genug früh zu erfolgen.
- k) Bei Verstössen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas. Dieses ist ein integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements. Allfällige Verstösse müssen der Geschäftsstelle der ASR mit dem ASR-Sanktionsformular gemeldet werden und können weitere Sanktionen nach sich ziehen.
- l) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen materiell und ideell nur Ausstellungen, die das Ausstellungsreglement einhalten und korrekt anwenden. Zur Überprüfung der Einhaltung des Ausstellungsreglements erstellt die Kontrollkommission einen Bericht über den Ablauf der Kontrollen und stellt allfälliges Beweismaterial zuhanden der ASR sicher. Dieser Bericht wird vertraulich behandelt.
- m) Der Bericht sowie eine vom Ausstellungstierarzt unterzeichnete Kopie des Behandlungsjournals sind der Geschäftsstelle der ASR innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Die Verantwortlichen verpflichten sich weiter, alle für die ASR und ihre Mitgliederorganisationen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von den Ausstellungen mit der ASR und deren Mitgliedorganisationen ausgehandelten Sponsoringbeträge werden erst nach Erhalt des vollständigen Berichts ausbezahlt.
- n) Die ASR übermittelt den Ausstellungsbericht sowie das Behandlungsjournal dem Kantonstierarzt des Standortkantons der Ausstellung.

## 7. Sanktionsschema

- a) Mit dem Sanktionsschema wird die Einhaltung der Vorschriften des Ausstellungsreglements gewährleistet und unterstützt.
- b) Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Verordnung sowie gegen die Tierarzneimittelverordnung ist von der Kontrollkommission direkt den Vollzugsbehörden zu melden.
- c) Je nach Verstoss werden folgende Massnahmen getroffen: Ausschluss der Kuh aus dem Wettbewerb, Verwarnung des Ausstellers, Ausstellungssperre des Ausstellers für 13 Monate. Welche Massnahme für welchen Verstoss gilt, wird im Artikel 8 (Sanktionsschema nach Verstössen) dieses Reglements beschrieben. Drei Verwarnungen innerhalb 3 Jahren verursachen die Sperre des Ausstellers für 13 Monate. Eine zweite Sperre innerhalb von 3 Jahren führt zu einer neuen 25-monatigen Sperre.  
Ausstellungssperren gelten für alle physisch oder virtuell durchgeführten Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz und im Ausland.
- d) Wird ein Verstoss festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden. Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. Es gilt das Rekursreglement der ASR.
- e) Verwarnungen und Sperren werden in einer zentralen Datenbank der ASR registriert, wo sie 10 Jahre gespeichert bleiben. Der Aussteller und die ASR-Mitgliedsorganisationen werden über Ausstellungssperren und Verwarnungen schriftlich orientiert.
- f) Die ASR oder ihre Mitgliederorganisationen können anhand von klaren Sachlagen weitere Sanktionen aussprechen, insbesondere für unkorrektes Verhalten gegen andere Aussteller, Organisationskomitee, Kontrollkommission und Richter.

## 8. Sanktionsschema nach Verstössen

Verstoss	Massnahmen
Anwenden oder Verabreichen von verbotenen Substanzen oder Präparaten sowie jegliche prophylaktische medizinische Behandlung. Anwenden oder Verabreichen von medizinischen Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>• 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller</li> </ul>
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)	
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke	
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters	
Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission	

Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	Wird das Problem sofort korrigiert → keine Sanktion  Ansonsten oder im Wiederholungsfall → Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb → 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller
Topline über 4 cm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>• Verwarnung des Ausstellers</li> </ul>
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanzquaste)	
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters	
Teilweise Entleeren des Euters mit Sonde	
Veränderung der Zitzenform	
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang 1)	
Anmeldung oder Ausstellung eines Klontiers oder dessen Nachkommen gemäss Branchenlösung für die Schweizer Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>• Verwarnung des Ausstellers</li> </ul> im Wiederholungsfall → 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller
Überfülltes Euter (visuelle Kriterien: z.B. fehlendes Zentralband)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>• Komplettes Melken</li> </ul>
Ödem laut tierärztlichem Befund (Ultraschall oder visuelle Kontrolle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>• Komplettes Melken</li> </ul>
Betreten des Rings oder Teilnahme an der Rangierung mit eingeöltem, eingesalbtem oder eingecremtem Euter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Korrektur. Bei Nichtbefolgen: Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> </ul>

Sanktionen gemäss Art. 8 sind umgehend mit dem ASR-Sanktionsformular an die Geschäftsstelle der ASR zu melden.

## 9. Orientierung der Züchter / Rindviehalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten."
- b) Die ASR stellt auf Anfrage die Liste der gesperrten Betriebe zur Verfügung der Organisationskomitee.

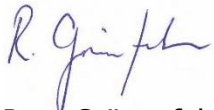
- c) Die Mitgliedsorganisationen beauftragen die Aufsichtskommission der ASR zu prüfen, ob das Organisationskomitee der Ausstellung die Anwendung des Ausstellungsreglements sicherstellt. Im Fall von verbotenen Handlungen kann die Aufsichtskommission der ASR der Kontrollkommission der Ausstellung Anweisungen geben.
- d) Im Anhang dieses Reglements werden die zugelassenen Produkte definiert und allfällig anzuwendende Methoden präzisiert.

### **10. Genehmigung / Inkrafttreten**

Das neue Ausstellungsreglement (1100.04\_2021\_12\_01) wurde in Details überarbeitet und vom Vorstand der ASR an seiner Sitzung vom 21.10.2021 genehmigt. Es ersetzt die Version 1100.04\_2020\_07\_01 und tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Zollikofen, 21.10.2021

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter



Reto Grünenfelder  
Präsident



Matthias Schelling  
Vorsitzender Geschäftsausschuss

## **11. Anhänge**

### **Anhang 1**

#### **Erlaubte Produkte für das äusserliche Versiegeln der Zitzen [Art. IV, f)]**

Folgenden Produkte sind erlaubt:

- a) Collodium 8%



## **Anhang 2**

### **Ausstellungen, die eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren müssen [Art. VI, f, g)]**

Folgende Ausstellungen müssen bei allen Kühen eine Euterkontrolle mit Ultraschall vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) durchführen:

- Swiss Expo
- Tier&Technik
- EXPO Bulle
- BRUNA
- Braunvieh Betriebsmeisterschaft
- Swiss Classic
- Swiss Red Night
- Swiss Jersey Night
- Junior Bulle Expo